

99018033012000

Certificate of good standing Ausstellung

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimportal.de/services/99018033012000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018033012000
Leistungsbezeichnung I	Certificate of good standing Ausstellung
Leistungsbezeichnung II	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Gesundheitsberufe (Certificate of good standing) beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Approbation, Certificate of good standing, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, Erworbene Rechte, Leumundszeugnis, Berufserlaubnis, Approbationsurkunde, Berufsbescheinigung, Berufsnachweis, Unbedenklichkeitsbescheinigung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (individuell, 018)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.11.2020
Fachlich freigegeben durch	Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS) Berlin
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32005L0036 https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/ https://www.gesetze-im-internet.de/b_o/ https://www.gesetze-im-internet.de/zhg/ https://www.gesetze-im-internet.de/psychthg_2020/ https://www.gesetze-im-internet.de/bapo/ https://www.gesetze-im-internet.de/bt_o/ https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/ https://www.gesetze-im-internet.de/hebg_2020/ https://www.gesetze-im-internet.de/mtag_1993/ https://www.gesetze-im-internet.de/logopg/ https://www.gesetze-im-internet.de/mphg/ https://www.gesetze-im-internet.de/bearbthg/ https://www.gesetze-im-internet.de/notesang/ https://www.gesetze-im-internet.de/di_tassg_1994/ https://www.gesetze-im-internet.de/pharmtag/
Teaser	Wenn Sie sich für eine Tätigkeit in einem akademischen oder nichtakademischen Gesundheitsberuf im Ausland interessieren, benötigen Sie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of good Standing).
Volltext	Wenn Sie im Ausland in einem akademischen oder nichtakademischen Gesundheitsberuf tätig werden möchten, benötigen Sie hierfür in der Regel einen

Modul

Sachverhalt

Nachweis ihrer erworbenen Qualifikation (Ausbildungsnachweis). Sie benötigen zudem eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of good standing). Diese bestätigt, dass Sie zur uneingeschränkten Ausübung Ihres Berufes berechtigt sind. Die Bescheinigung zeigt auch, dass keine beruflichen oder disziplinarischen Maßnahmen gegen Sie getroffen oder eingeleitet wurden.

Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erhalten Sie von der örtlich zuständigen Behörde des Bundeslandes, in dem Sie Ihren Beruf ausüben oder zuletzt ausgeübt haben.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Zeugnis über die abgeschlossene Ausbildung (zum Beispiel Zeugnis über die Ärztliche Prüfung) (nur wenn die Ausbildung in einem anderen Bundesland abgeschlossen und/oder die Approbation oder Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung in einem anderen Bundesland ausgestellt wurde)
- Approbationsurkunde oder Urkunde über die Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung (nur wenn die Ausbildung in einem anderen Bundesland abgeschlossen und/oder die Approbation oder Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung in einem anderen Bundesland ausgestellt wurde)
- Weiterbildungsbezeichnung (zum Beispiel Facharzt), wenn diese in der Bescheinigung aufgenommen werden soll
- Promotionsurkunde (sofern vorhanden)
- Nachweis der Tätigkeit und Leumundszeugnis (Bescheinigung der zuständigen Berufekammer über die dort geführten Daten)
- Namensänderungsurkunde (sofern zutreffend)

Voraussetzungen

- Ihre letzte berufliche Tätigkeit muss im jeweiligen Bundesland der Antragstellung ausgeübt worden sein
- die berufliche Tätigkeit muss einem akademischen oder nichtakademischen Gesundheitsberuf entsprechen
- ggf. amtliche Beglaubigung und Übersetzung von Dokumenten in deutsche Sprache Werden Kopien eingereicht, müssen diese amtlich beglaubigt sein. Bei

Modul	Sachverhalt
	Kopien ohne amtliche Beglaubigung ist die gleichzeitige Vorlage der Originale erforderlich. Fremdsprachliche Unterlagen bedürfen einer offiziellen deutschen Übersetzung von in Deutschland beeidigten Dolmetscher/innen
Kosten	die Gebühren richten sich nach den Regelungen im jeweiligen Bundesland
Verfahrensablauf	• Sie senden den Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung an die zuständige Behörde • Diese prüft die Voraussetzungen und erstellt die Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of good standing)
Bearbeitungsdauer	4 Woche(n) circa 4 Wochen
Frist	3 Monat(e) Gültigkeitsdauer: 3 Monate, im Übrigen sind keine Fristen zu beachten
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Aufnahme einer Tätigkeit im Gesundheitsberuf im Ausland Ausstellung • Bescheinigung über den Ausbildungsabschluss in einem akademischen oder nichtakademischen Gesundheitsberuf zur Aufnahme einer Tätigkeit im Ausland • betrifft akademische Gesundheitsberufe (bspw. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Lebensmittelchemiker, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeuten) und nichtakademische Gesundheitsberufe (bspw. Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger, Medizinisch-technische Assistenten, Pharmazeutisch-technische Assistenten, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden,

Modul	Sachverhalt
	Hebammen) • Bestätigung der Berechtigung zur uneingeschränkten Berufsausübung in Deutschland • enthält Informationen zu berufs- und disziplinarrechtlichen Maßnahmen • enthält Informationen zu Weiterbildungen • enthält Informationen zur Dauer der Ausübung der Tätigkeit • zuständig: die durch das Bundesland bestimmte Behörde
Ansprechpunkt	Die Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of good standing) erteilt die durch das Bundesland bestimmte Behörde.
Zuständige Stelle	Die Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of good standing) erteilt die durch das Bundesland bestimmte Behörde.
Formulare	• Formulare: ja • Online-Dienst: nein • Schriftform erforderlich: ja • Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	